GEMEINDE ROTTENDORF

Niederschrift –Öffentlicher Teil-
zur Sitzung des Bauausschusses

Sitzungstermin: Montag, 15.03.2010

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Fuchs, Rainer

3. Bürgermeister

Vogel, Heiner

Mitglieder des Gemeinderates

des Gemeinderates, Damen und Herren

Ausschussmitglieder

Friedrich, Klaus

Geulich, Robert

Hauck, Volker

Herzel, Rolf F.

Hofstätter, Klaus

Nüßlein, Josef

Riedl, Detlev

Wolf, Detlef

Stellvertreter

Wolf, Doris — Vertretung für Frau Gemeinderätin Eva-Maria Hesselbach

Verwaltung

Zahn, Gerhard

Entschuldigt fehlen:

Ausschussmitglieder

Hesselbach, Eva-Maria

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1.1 Adami Vermögensverwaltung, Dr. jur. Rainer Adami
Errichtung eines Windfangvorbaues mit überdachter Raucherzone
auf dem Grundstück Flurnummer 4, Würzburger Straße 22,
Bebauungsplan "Würzburger Straße"
Vorlage: BV/023/2010

1.2 Renate Müller
Erweiterung eines Balkons am bestehenden Wohnhaus
auf dem Grundstück Flurnummer 2854/5, Erlenweg 6, Bebauungsplan "Am Seelein"
Vorlage: BV/025/2010

1.3 ProLogic Computer GmbH
Neubau eines Verwaltungsgebäudes
auf dem Grundstück Flurnummer 3740, Ostring 21, Bebauungsplan "Industrieplan"
Vorlage: BV/024/2010

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Timo Katzenberger
Anbau eines Wintergartens zur Wohnraumerweiterung an das bestehende Wohnhaus
auf dem Grundstück Flurnummer 2883/2, Am Seelein 9, Bebauungsplan "Am Seelein"
Vorlage: BV/026/2010

2.2 Bernd Blum
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Werkstatt- und Montagehalle mit Wohnhaus
auf dem Grundstück 421/1, Ostring 8, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hasenberg"
Vorlage: BV/027/2010

2.3 Sandra und Karlheinz Beck
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Wohnhaus
auf dem Grundstück Flurnummer 421/1, Ostring 6, Bebaungsplan "Gewerbegebiet Hasenberg"
Vorlage: BV/028/2010

2.4 Simone Schneider und Marcus Neuberger
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Wohnhaus
auf dem Grundstück Flurnumer 421/5, Ostring 6, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hasenberg"
Vorlage: BV/029/2010

2.5 Dr. Boris Zimmermann
Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses
auf dem Grundstück Flurnummer 3486/1, Ecke Haupstraße/Untertorstraße
Vorlage: BV/030/2010

2.6 Judith und Rebecca Siedler
Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides
zum Umbau und Nutzungsänderung einer bestehenden Lkw-Garage in ein Wohngebäude
auf dem Grundstück Flurnummer 6, Schießhausstraße 6, Bebauungsplan "Industrieplan"
Vorlage: BV/031/2010

3 Vorberatung

3.1 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bauernsiedlung"
Vorstellung der Änderungsplanung durch die Architekten Konrad und Burger
Vorlage: BV/022/2010

4 Sonstiges

Der Vorsitzende begrüßte die Damen und Herren des Bauausschusses, die erschienenen Zuhörer sowie Herrn Hans-Peter Burger vom Planungsbüro Konrad und Burger. Er stellte fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Bauausschuss beschlussfähig ist.

1.1 Adami Vermögensverwaltung, Dr. jur. Rainer Adami
Errichtung eines Windfangvorbaues mit überdachter Raucherzone
auf dem Grundstück Flurnummer 4, Würzburger Straße 22,
Bebauungsplan "Würzburger Straße"
Vorlage: BV/023/2010

Sachverhalt:
Der Eingangsbereich der bestehenden Gaststätte (Pan di Zucchero) soll durch den Anbau eines Windfanges wegen Zugluftproblemen in der Gaststätte und einen überdachten Raucherbereich umgestaltet werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB („Würzburger Straße"). Die Erschließung ist gesichert. Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen wurden nicht beantragt. Bauherr und Architekt bestätigen damit, dass der Bauantrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften entspricht.

Beschluss:
Die Gemeinde Rottendorf erklärt gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht beantragt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1.2 Renate Müller
Erweiterung eines Balkons am bestehenden Wohnhaus
auf dem Grundstück Flurnummer 2854/5, Erlenweg 6, Bebauungsplan "Am Seelein"
Vorlage: BV/025/2010

Sachverhalt:
Der vorhandene Balkon an der Westseite des Wohnhauses soll um 1,5 m x 3,9 m = 5,85 m² vergrößert werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB („Am Seelein"). Die Erschließung ist gesichert. Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen wurden nicht beantragt. Bauherr und Architekt bestätigen damit, dass der Bauantrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften entspricht.

Beschluss:
Die Gemeinde Rottendorf erklärt gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht beantragt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1.3 ProLogic Computer GmbH

Neubau eines Verwaltungsgebäudes
auf dem Grundstück Flurnummer 3740, Ostring 21, Bebauungsplan "Industrieplan"
Vorlage: BV/024/2010

Sachverhalt:
Die Firma ProLogic verlagert den bestehenden Betrieb von Kist nach Rottendorf und hat dazu das Baugrundstück von der Gemeinde Rottendorf erworben. Es ist vorgesehen, ein zweigeschossiges Verwaltungsgebäude mit ca. 20 Büroarbeitsplätzen zu errichten.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB („Am Seelein"). Die Erschließung ist gesichert. Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen wurden nicht beantragt. Bauherr und Architekt bestätigen damit, dass der Bauantrag den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften entspricht.

Beschluss:
Die Gemeinde Rottendorf erklärt gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht beantragt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Timo Katzenberger
Anbau eines Wintergartens zur Wohnraumerweiterung an das bestehende Wohnhaus
auf dem Grundstück Flurnummer 2883/2, Am Seelein 9, Bebauungsplan "Am Seelein"
Vorlage: BV/026/2010

Sachverhalt:
Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Wintergartens im Erdgeschoss des bestehenden Mehrfamilienwohnhauses. Hierzu wird die bestehende Terrasse mit dem Wintergarten überbaut und die südliche Baugrenze um 0,5 m überschritten. Ein hierzu notwendiger Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird damit begründet, dass die räumliche Situation mit 95 m² Wohnfläche für eine vierköpfige Familie knapp bemessen ist und ein Kinderzimmer ausschließlich von Norden belichtet wird. Die Familie benötige dringend den zusätzlichen Wohnraum, um den Kindern einen ausreichend großen und hellen Aufenthaltsraum zur Verfügung stellen zu können. Die Miteigentümer des Wohnhauses und die betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben durch ihre Unterschrift zugestimmt.

Beschluss:
Dem Bauantrag erteilt der Bauausschuss seine Zustimmung. Die Überschreitung der Baugrenzen um 0,5 m wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß 31. Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind gegeben, weil die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.2 Bernd Blum
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Werkstatt- und Montagehalle mit Wohnhaus
auf dem Grundstück 421/1, Ostring 8, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hasenberg"
Vorlage: BV/027/2010

Sachverhalt:
Der Antragsteller beabsichtigt das Baugrundstück von der Gemeinde Rottendorf zu erwerben und eine Werkstatt- und Montagehalle mit Betriebsinhaberwohnhaus zu errichten. Mit dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob diese Bauvorhaben verwirklicht werden können.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hasenberg". Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung. Neben der allgemeinen Zulässigkeit sind gemäß Absatz 3 ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Diese Wohnungen müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Beschluss:
Dem oben genannten Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Werkstatt- und Montagehalle mit einer Betriebsinhaberwohnung erteilt der Bauausschuss seine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass nur eine Betriebsinhaberwohnung im funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb errichtet wird und diese Wohnung dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.3 Sandra und Karlheinz Beck
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Wohnhaus auf dem Grundstück Flurnummer 421/1, Ostring 6, Bebaungsplan "Gewerbegebiet Hasenberg" Vorlage: BV/028/2010

Sachverhalt:
Die Antragsteller beabsichtigen das Baugrundstück von der Gemeinde Rottendorf zu erwerben und ein Bürogebäude mit Verkaufsbüro, Versand und Schulungsraum sowie ein Wohnhaus für die Betriebsinhaber zu errichten. Mit dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob diese Bauvorhaben verwirklicht werden können.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hasenberg". Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung. Neben der allgemeinen Zulässigkeit sind gemäß Absatz 3 ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Diese Wohnungen müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Beschluss:
Dem oben genannten Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Bürogebäudes mit Verkaufsbüro, Versand und Schulungsraum sowie einer Betriebsinhaberwohnung erteilt der Bauausschuss seine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass nur eine Betriebsinhaberwohnung im funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb errichtet wird und diese Wohnung dem Gewerbebetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.4 Simone Schneider und Marcus Neuberger
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Wohnhaus auf dem Grundstück Flurnumer 421/5, Ostring 6, Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hasenberg" Vorlage: BV/029/2010

Sachverhalt:

Die Antragsteller sind Inhaber eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes und beabsichtigen das Baugrundstück von der Gemeinde Rottendorf zu erwerben. Es soll eine Lager und Gerätehalle mit einem Musterschaugarten und ein Wohnhaus mit Bürotrakt für die Betriebsinhaber errichtet werden. Mit dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob diese Bauvorhaben verwirklicht werden können.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hasenberg". Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung. Neben der allgemeinen Zulässigkeit sind gemäß Absatz 3 ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Diese Wohnungen müssen dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein.

Bei der Beratung dieses Antrages wurde anhand der eingereichten Pläne festgestellt, dass das geplante Wohnhaus sowohl in Grundfläche als auch in der Baumasse dem als gewerblich bezeichneten Teil eindeutig überwiegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme zur Errichtung einer Wohnung im Gewerbegebiet nicht gegeben.

Beschluss:
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hasenberg". Festgesetzt ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung. Neben der allgemeinen Zulässigkeit sind gemäß Absatz 3 **ausnahmsweise** Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Diese Wohnungen müssen dem Gewerbebetrieb funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Das Verhältnis zwischen gewerblicher Bebauung und Wohnnutzung erfüllt bei diesem Antrag auf Vorbescheid diese Voraussetzung für eine Zulassung einer Ausnahme nicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.5 Dr. Boris Zimmermann
Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses
auf dem Grundstück Flurnummer 3486/1, Ecke Haupstraße/Untertorstraße
Vorlage: BV/030/2010

Sachverhalt:
Auf dem Baugrundstück soll an der Untertorstraße ein Doppelhaus mit zwei Vollgeschossen und einem asymmetrischen Satteldach (Nordseite 45 °, Südseite 23°) mit einem 90 cm hohen Kniestock errichtet werden. Mit dem Vorbescheid soll geklärt werden, ob diese von der Umgebung abweichende Dachform verwirklicht werden kann.

Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde Rottendorf keinen Bebauungsplan aufgestellt hat. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht am ehesten einem „Allgemeinen Wohngebiet" (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung. Das Erfordernis des Einfügens hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die bestehende Bebauung ist für das beantragte Bauvorhaben erfüllt. Die von der Umgebung abweichende Dachform ist nach einem Urteil der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Würzburg (W 5 K 06.48 vom 04.05.2006) kein geeignetes Merkmal für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BauGB. Die Erschließung ist gesichert, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Damit liegen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vor. Nachbarunterschriften wurden noch nicht eingeholt.

Beschluss:
Dem oben genannten Antrag auf Vorbescheid erteilt der Bauausschuss seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.6 Judith und Rebecca Siedler
Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides zum Umbau und Nutzungsänderung einer bestehenden Lkw-Garage in ein Wohngebäude auf dem Grundstück Flurnummer 6, Schießhausstraße 6, Bebauungsplan "Industrieplan"
Vorlage: BV/031/2010

Sachverhalt:
Der oben genannte Vorbescheid wurde am 09.03.2005 genehmigt und mit Bescheid von 13.03.2008 verlängert. Am 09. Februar 2010 wurde beim Landratsamt Würzburg eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer dieses Vorbescheides beantragt.

Beschluss:
Dem oben genannten Verlängerungsantrag erteilt der Bauausschuss seine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass die beantragte Wohnung in einem Funktionszusammenhang mit einem eigenständigen Gewerbebetrieb steht und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 Vorberatung
3.1 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bauernsiedlung"
Vorstellung der Änderungsplanung durch die Architekten Konrad und Burger
Vorlage: BV/022/2010

Sachverhalt:
Bürgermeister Fuchs begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Burger vom Planungsbüro Konrad und Burger und übergab diesem das Wort. Herr Architekt Burger berichtete über das bisherige Verfahren und verdeutlichte die Ausgangssituation anhand von Fotos des Planbereiches. Das Plangebiet soll im Sinne einer Innenbereichsverdichtung hinsichtlich der baulichen Nutzung umstrukturiert werden. Aus dem bisher ausgewiesenen „Dorfgebiet" (MD) wird ein „Allgemeines Wohngebiet" (WA). Für die Grundstücke Flurnummer 2637 und 2637/2 wird der Bebauungsplan nicht geändert. Für die hier bestehenden Betriebe (Pensionstierhaltung und Dachdeckerbetrieb bleibt es bei der Ausweisung „Dorfgebiet (MD) Auf allen anderen Grundstücken, bei denen sich die Baugebietskategorie von MD in WA ändert, ist eine Viehhaltung (auch kein Schwein zur Hausschlachtung) nicht mehr möglich. Dies wäre – so geht aus einer Stellungnahme der Planungsabteilung hervor – aber bereits heute wegen der zwischenzeitlich an die Anwesen herangerückten Wohnbebauung schon ausgeschlossen. Das Bauleitplanverfahren (Scoping ect.) wird im Zuge der Bürgerbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung ob derartige Nutzungen überhaupt noch geplant sind.

Dem noch bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb „Frank" auf dem Grundstück Flurnummer 2636 wird durch eine so genannte „Fremdkörperfestsetzung" gemäß § 1 Abs. 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Möglichkeit gegeben, über die im „Allgemeinen Wohngebiet" zulässigen Nutzungen hinaus, die Erneuerung, Erweiterung und Änderung der bis zum 01.01.2008 bestehenden Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie den Landschaftspflegebetrieb zu verwirklichen. Auf Anfrage der Gemeinde Rottendorf kommt die Planungsabteilung des Landratsamtes Würzburg in ihrer Stellungnahme vom 25.11.2009 zu dem Ergebnis, dass diese Fremdkörperfestsetzung für das Grundstück Flurnummer 2636 möglich ist.

Durch die festgesetzten Nutzungsziffern (GRZ 0,35 und GFZ 0,7) können auf allen Grundstücken zukünftig ca. 400 m² Wohnfläche (das entspricht ca. 4 Wohnungen) verwirklicht werden. Nicht alle im Plangebiet bestehenden Gebäude werden in ihrem Bestand durch den Bebauungsplan gesichert, weil sie zum Teil nicht die erforderlichen Grenzabstände einhalten. Bestandsschutz besteht für vorhandene Gebäude

nur insoweit als keine Baumaßnahmen oder Nutzungsänderung durchgeführt werden.

Die Baufenster der Grundstücke in der Untertorstraße sind winkelförmig mit einer Baulinie an der Grenze zur Untertorstraße gestaltet. Entlang der jeweils östlichen Grundstücksgrenze sind Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze vorgesehen, so dass eine dreiseitig geschlossene Hofanlage entsteht. Die Firstrichtung ist mit Nord-Süd und im nördlichen Grundstücksteil mit Ost-West festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen des Geltungsbereiches in der Hofstraße entwickeln sich in die Tiefe der Grundstücke, wobei Einzel-, Doppelhäuser oder Hausgruppen entstehen können. Die maximale Länge der Baukörper darf 35 m nicht überschreiten.

Breiten Raum nahm die Erörterung über die Festlegung der auf einem Grundstück maximal zulässigen Wohneinheiten ein. Wie bereits in der Bauausschusssitzung am 03. November 2008 vorgeschlagen einigte sich das Gremium schließlich mehrheitlich auf 4 Wohneinheiten pro Grundstück. Für diese Anzahl von Wohnungen sind die dann erforderlichen 6 Fahrzeugabstellplätze auf den relativ großen Grundstücken problemlos unterzubringen. Der Bauausschuss fasste schließlich folgenden

Beschluss:

1. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan „Bauernsiedlung" wie im Vorentwurf vom 15. März 2010 dargestellt zu ändern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der auf einem Grundstück maximal zulässigen Wohneinheiten auf 4 festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 gegen 1 Stimme

4 Sonstiges

Sachverhalt:

Bürgermeister Fuchs informierte die Bauausschussmitglieder über eine beim Bauamt eingeholte Auskunft zur Wärmedämmung von Reihenhäusern im Bereich der EIWO-Siedlung. Als Ausfluss der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV) ist es zulässig, einzelne Reihenhäuser mit einer 16 cm dicken Dämmschicht zu verkleiden, auch wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen um dieses Maß überschritten werden. Ebenso zulässig ist es wenn die Dächer durch eine den neuesten Vorschriften entsprechende Wärmedämmung geringfügig höher werden.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung

Der Vorsitzende

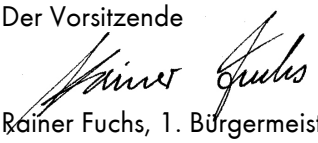

Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister